

Systematische Rechtssammlung:



Gebührentarif Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser

Erlassen durch den Gemeinderat am:

22. Oktober 2025

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2025-129 vom 22. Oktober 2025
in Kraft gesetzt per: 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Abwasser	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Mehrwertsteuern	3
Art. 3 Tarif Regenabwasser	3
Art. 4 Tarif Schmutzabwasser bis 50 m ³	4
Art. 5 Tarif Schmutzabwasser 51 bis 500 m ³	4
Art. 6 Tarif Schmutzabwasser 501 bis 3'000 m ³	4
Art. 7 Tarif Schmutzabwasser 3'001 bis 5'000 m ³	4
Art. 8 Tarif Schmutzabwaser über 5'000 m ³	4
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Übergangsbestimmungen	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde die «Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung (GebV)» genehmigt. Gemäss Art. 18 GebV ist der Gemeinderat für die Festsetzung des Gebührentarifs für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser zuständig, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser der Gemeinde Bubikon ist wie folgt ausgestaltet:

I. Abwasser

Art. 1	Grundsatz	Gestützt auf Art. 18 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Januar 2024 (GebV) setzt der Gemeinderat den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.		
Art. 2	Mehrwertsteuern	Die Siedlungsentwässerungsanlage Bubikon ist mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.		
		Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.		
Art. 3	Tarif Regenabwasser	Tarif pro m^2 befestigte Fläche, gestützt auf Art. 16 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Januar 2024 (GebV). Für minimale Flächen unter $10 m^2$ wird keine Gebühr erhoben.	CHF	0.80

Art. 4	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	bis 50 m ³	CHF	250.00
Art. 5	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	51 bis 500 m ³	CHF	3.15
Art. 6	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	501 bis 3'000 m ³	CHF	2.70
Art. 7	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	3'001 bis 5'000 m ³	CHF	2.15
Art. 8	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	über 5'000 m ³	CHF	1.70

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9	Übergangsbestim- mungen	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leis- tung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 10	Inkrafttreten	Mit Beschluss Nr. 2025-129 vom 22. Oktober 2025 hat der Gemeinderat den Gebührentarif Benutzungsgebüh- ren Schmutz- und Regenabwasser angepasst und verab- schiedet. Er ist in Rechtskraft erwachsen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele	Urs Tanner
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber